



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

## Katar (Staat Katar)

### A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** (Copy of Birth Certificate) im Original, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Preventive Health Department).
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt durch das Hauptquartier der Shariagerichtshöfe und der Religiösen Angelegenheiten.
- 3) Für katarische Frauen islamischer Konfession:
  - a) **Merkblatt / Einwilligung zur Eheschließung** (Allgemeine Hinweise, Anlage zu Ziffer 18).
  - b) Ggf. **Eheeinwilligung des Ehevormunds (Weli)** in urkundlicher Form im Original.

Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 18) wird Bezug genommen.

- 4) Auf ein etwaiges in Katar bestehendes Eheverbot zwischen Personen aus unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften wird hingewiesen.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 EGBGB oder Art. 6 Satz 2 EGBGB i.V.m. Artikel 3 Abs. 3 GG kann dies aber für eine vor dem deutschen Standesbeamten zu schließende Ehe unbeachtlich sein. Auf die Nichtigkeit einer solchen Eheschließung nach Heimatrecht sind die Verlobten jedoch hinzuweisen.

Auf die allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.

- 5) Auf die Besonderheiten zu Eheverboten bzw. Zustimmungserfordernissen zur Ehe von katarischen Staatsangehörigen mit Ausländern (Gesetz Nr. 21 v. 1989 über die Ehe mit Ausländern) wird hingewiesen.

Diese Eheverbote/Zustimmungserfordernisse sind bei einer Eheschließung in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu beachten. Die Verlobten sind jedoch auf etwaige Folgen (Strafbarkeit, Nichtigkeit der Ehe) hinzuweisen. Die **Belehrung** ist aktenkundig zu machen.

- 6) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Katar besteht aus 2 Seiten.

**B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe im Original, jeweils mit Rechtskraftvermerk.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

**C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Hierzu liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

**D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Originale der Urkunden aus Katar sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

**E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

**Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Katar besteht aus 2 Seiten.